amtliche Bekanntmachung

010 K 024/23

AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 03.05.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),
Erdgeschoss, Saal 21

das im Grundbuch von Steinhagen Blatt 8838 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1: Gemarkung Amshausen, Flur 3, Flurstück 1194, Gebäude- und Freifläche, Amshausener Straße 57, Größe: 437 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um ein freistehendes, nicht unterkellertes 2-geschossiges Einfamilienhaus nebst Garage.

Lage: Amshausener Straße 57, 33803 Steinhagen (Ortsteil Amshausen)

Baujahr: 2019

Grundstücksgröße: 437 qm

Wohnfläche: ca. 137 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 471.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 24.11.2023